



Bedingungen für Vorteilsleistungen

Stand: 01/2024

1. Leistungsumfang

Mit den von der Bank zur Verfügung gestellten Vorteilsleistungen kann der Kunde im In- und Ausland, je nach Kontomodell bzw. Kartenart, folgende Services in Anspruch nehmen:

	PlusKonto	BestKonto	MasterCard Travel
Bargeldversicherung	•	•	–
Notfallbargeld	•	•	–
Reiseservice	mit 3 % Rück- vergütung	mit 6 % Rück- vergütung	mit 6 % Rück- vergütung

Soweit mit den Vorteilsleistungen zusätzliche Leistungen (Versicherungsleistungen wie Bargeldversicherung) verbunden sind, informiert die Bank den Kunden über die einzuhaltenden Voraussetzungen und Bedingungen gesondert. Die Versicherungsleistung Bargeldversicherung wird durch Allianz Worldwide Partners (AWP P&C S.A.) zur Verfügung gestellt.

2. Inanspruchnahme der Leistung

Zur Inanspruchnahme der einzelnen Vorteilsleistungen ist der Abschluss eines entsprechenden Konto- bzw. Kartenvertrages Voraussetzung. Mit Abschluss dieses Vertrages kann der Kunde die jeweiligen Vorteilsleistungen nach Maßgabe dieser Bedingungen in Anspruch nehmen.

Die Leistungen können nur solange in Anspruch genommen werden, wie das Konto bzw. die Karte mit den Vorteilsleistungen bei der Bank besteht.

Bei Gemeinschaftskonten mit zwei Kontoinhabern kann jeder die Vorteilsleistungen des Girokontos alleine nutzen, wenn er unter der gleichen Anschrift wie der erste Kontoinhaber gemeldet ist.

Gleiches gilt für MasterCard Travel Haupt- und Zusatzkarteninhaber unabhängig von der Anschrift der Karteninhaber.

3. Bargeldversicherung

Über die Bargeldversicherung erhält der Kontokunde bei Verlust von Bargeld unter bestimmten Voraussetzungen und betragslich begrenzt Ersatz. (Siehe Versicherungsbedingungen der Allianz Worldwide Partners (AWP P&C S.A.), erhältlich über die Service-Hotline, siehe hier nachfolgend Nr. 6)

4. Notfallbargeld

Mit dem Bargeldservice hat der Kontokunde nach Sperrung einer oder mehrerer Zahlungskarten¹ von der Deutschen Bank die Möglichkeit, sich alle vier Tage den Gegenwert von bis zu max. 1.500 Euro in der jeweiligen Landeswährung über entsprechende Auszahlungsstellen transaktionskostenfrei bar auszahlen zu lassen. Die ausgezahlte Summe wird dem Kundenkonto belastet. Die Bank ist jedoch nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) zur Bargeldauszahlung verpflichtet. Sofern der Service ohne eine vorherige Kartensperre¹ in Anspruch genommen wird, wird ein Entgelt gemäß aktuellem Preis- und Leistungsverzeichnis berechnet.

5. Reiseservice mit Rückvergütung

Über die Service-Hotline der Bank (vgl. nachstehend Nr. 6) kann der Kunde Reisekataloge von rund 120 namhaften Reiseveranstaltern beziehen und sich telefonisch zu einem unabhängigen

Reisevermittler weitervermitteln lassen. Die Bank steht insoweit weder mit dem Reisevermittler noch den Reiseveranstaltern in Geschäftsverbindung. Kommt es hierüber zu einer Buchung von Pauschalreisen, Hotels, Flugtickets, Mietwagen, Kreuzfahrten oder Ferienhäusern, so erhält der Kunde eine Rückvergütung von der Deutschen Bank auf den gezahlten Netto-Reisepreis (3 % bei PlusKonto; 6 % bei BestKonto und bei MasterCard Travel) auf seinem Konto bei der Bank gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt spätestens 6 Wochen nach der Beendigung der Reise. Steuern, Zuschläge und Gebühren sind von der Rückvergütung ausgeschlossen.

Der Reiseservice mit Rückvergütung steht dem Kunden auch bei entsprechender Online-Buchung zur Verfügung:

- Bei PlusKonto und BestKonto unter www.kontoreiseservice.de
- Bei MasterCard Travel unter www.kartenreiseservice.de

Die vorstehenden Voraussetzungen und Konditionen gelten insofern entsprechend.

Die Mittel für die Rückvergütung stehen im Zusammenhang mit der von dem Kunden über den unabhängigen Reisevermittler gebuchten Reise und werden der Bank von einem Kooperationspartner zur Verfügung gestellt.

Der Kunde kann sich über die Service-Hotline auch zu dem Zweck an einen unabhängigen Reisevermittler telefonisch weiterleiten lassen, um sich von diesem zum Thema Reisen beraten zu lassen.

6. Telefonische Erreichbarkeit

6.1 Für PlusKonto und BestKonto:

Service-Hotline Tel. (069) 910-10000
Reiseservice: Montag bis Samstag 8:00 – 22:00 Uhr
Notfallbargeld, Bargeldversicherung:
täglich 24 Stunden,
jedoch nicht am 25. und 26.12./Silvesternacht

Um über die Service-Hotline die Leistung Notfallbargeld in Anspruch nehmen zu können, teilt die Bank dem Kunden eine Telefon-Banking PIN mit. Zur Auftragsentgegennahme bei der Service-Hotline muss sich der Kunde durch Nennung der Kontonummer und der PIN legitimieren. Ohne korrekte Legitimation kann der Kunde im Interesse seiner eigenen Sicherheit die Leistung Notfallbargeld nicht in Anspruch nehmen. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Zugang zur Deutsche Bank AG über elektronische Medien.

6.2 Für MasterCard Travel:

Service-Hotline Tel. (069) 910-10055
Montag bis Samstag 8:00-22:00 Uhr

7. Entgelte

Die Entgelte für die Kontomodelle – für bestimmte Leistungen fallen zusätzliche Entgelte an (z. B. Inanspruchnahme Bargeld im Notfall ohne Kartensperre¹) – sind dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. dem Preisaushang der Bank zu entnehmen.

8. Haftung der Bank

Für die Nichterreichbarkeit der Service-Hotline, insbesondere für den Fall, dass dies vorübergehend oder auf Dauer aus technischen Gründen nicht möglich ist, haftet die Bank nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

¹ Debitkarte oder Kreditkarte



Erläuterungen zum Versicherungsschutz der Bargeldversicherung für Kontoinhaber

Stand: 01/2024

Versicherer

Die Versicherungsdeckung wird von Allianz Worldwide Partners (AWP P&C S.A.) gewährt.

Versicherte Personen

Versicherte Person ist der Kunde, der bei der Bank ein Kontomodell PlusKonto oder BestKonto unterhält.

Versicherte Gefahr

Die versicherte Gefahr sind Schäden aufgrund des Verlustes, insbesondere wegen Diebstahls, Einbruchdiebstahls, Raub oder räuberischer Erpressung von Bargeld im In- und Ausland (Bargeldschutz), sofern der Bargeldverlust zeitgleich mit dem Verlust einer in Deutschland ausgegebenen Kredit- oder sonstigen Zahlungskarte¹ eintritt.

Umfang der Versicherung

Die Versicherung bietet einen Ersatz bis zu einer Schadenshöhe von 300 Euro.

Schadensmeldung/Zu beachtende Fristen

Um einen Anspruch auf Erstattung geltend machen zu können, muss der Kunde die abhandengekommene Zahlungskarte¹ innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung von dem Karten- und Bargeldverlust sperren lassen, den Schaden bei der nächst zuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzeigen und zusätzlich innerhalb dieser Frist über die Service-Hotline ein Schadensformular anfordern. Die Karte¹ muss bei dem jeweiligen Kartenemittenten gesperrt werden. Das Formular hat der Kunde vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Die Schadensmeldung muss weiterhin folgende Dokumentationen enthalten:

- Belege über den Besitz des Bargeldes (z. B. Kontoauszüge)
- einen Nachweis über die erfolgte Kartensperre¹ bei dem entsprechenden Kartenaussteller
- eine Kopie der erfolgten Anzeige bei einer zuständigen Behörde (z. B. Polizei).

Eine Bestätigung über das Ergebnis der Schadensmeldung wird dem Kunden innerhalb von 28 Tagen nach Eingang der Schadensmeldung im Service-Center zugesandt. Der Versicherer teilt dem Kunden den Erstattungsbetrag und, soweit er eine Erstattung versagt, die Ablehnungsgründe schriftlich mit.

¹ Debitkarte oder Kreditkarte

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des betreffenden Kontovertrages, bei Kontoverträgen, die im Zeitpunkt der Einführung der Vorteilsleistungen (01.07.2009) bereits bestehen, mit diesem Zeitpunkt. Für den einzelnen Kunden endet der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, an dem der Kontovertrag mit der Bank endet.

Hinweise zu evtl. Fragen oder Beschwerden

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Service-Hotline. Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte den Bedingungen des Versicherers. Diese können Sie ebenfalls über die Service-Hotline erhalten.

Bei Beschwerden hat der Kunde die Möglichkeit sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, zu wenden.



Versicherungsbestätigung für Kontoinhaber

Wenn Sie uns einen Schaden melden möchten:
Rufen Sie die Service Hotline an unter: 069 910-10000

Ihre Leistungen im Überblick

Bargeldversicherung

Ersetzt der versicherten Person das abgehobene Bargeld bei Verlust oder Diebstahl bzw. Raub, wenn innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung die gleichzeitig abhanden gekommenen Kredit-/Zahlungskarten erfolgreich gesperrt wurden.

Anschrift der Versicherungsgesellschaft

AWP P&C S.A.
Niederlassung für Deutschland
Bahnhofstraße 16D - 85609 Aschheim (bei München)
Hauptbevollmächtigter: Olaf Nink
Registergericht: München HRB 4605

AWP P&C S.A.
Aktiengesellschaft französischen Rechts
Sitz der Gesellschaft: Saint-Ouen (Frankreich)
Handelsregister: R.C.S. Bobigny 519 490 080
Vorstand: Rémi Grenier (Vorsitzender), Dan Assouline, Fabio de Ferrari, Ulf Lange, Claudius Leibfritz, Lidia Luka-Lognoné, Mike Nelson, Sylvie Ouziel

Hauptgeschäftstätigkeit: Die Gesellschaft ist ein Versicherungsunternehmen und betreibt vor allem Reiseversicherungen.

Vertragsdaten

Die Vertragsdaten beziehen sich auf die Versicherungsbedingungen. Zusammen mit den Versicherungsbedingungen legen sie den genauen Versicherungsumfang fest.

Allgemeine Bestimmungen	
Versicherungsnehmer:	Mehrwerk Nord GmbH
Versicherte Personen (§ 1):	Im Rahmen der Bargeldversicherung der berechnete Inhaber eines PlusKonto oder BestKonto.
Geltungsbereich (§ 2):	Im Rahmen der Bargeldversicherung besteht der Versicherungsschutz weltweit im In- und Ausland.
Bargeldversicherung	
Gegenstand der Versicherung (§ 1):	Versicherungsschutz besteht bis zu einem Höchstbetrag von € 300,- je Schadenfall.
Versicherungsbeginn/ Versicherungsende (§ 3):	Der Versicherungsschutz für die versicherte Person beginnt am Tag des Abschlusses eines gültigen Kontovertrages und endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kontovertrages bzw. mit dem Wirksamwerden des Wechsels in ein nicht versichertes Kontomodell.

Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bestimmungen

(kurz AVB AB 14 KI AFF)

Der Versicherungsnehmer hat für die in den Vertragsdaten genannten versicherten Personen stellvertretend für die Deutsche Bank, die der Versicherungsnehmer in den Schutzbereich des mit AWP P&C S.A., Bahnhofstraße 16, D-85609

Aschheim (bei München), geschlossenen Gruppenversicherungsvertrages einbezogen hat, einen umfangreichen Versicherungsschutz auf der Grundlage der nachfolgend abgedruckten Bedingungen vereinbart. Den Beitrag für diese Versicherungen trägt die Mehrwerk Nord GmbH oder Ihr Kreditinstitut aus der geleisteten Kontojahresgebühr oder aus Ihrem Mitgliedsbeitrag. Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 10 gilt für die Bargeldversicherung Ihres PlusKontos oder BestKontos.

§ 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die in den Vertragsdaten genannten Personen oder der dort beschriebene Personenkreis. Die Wahrnehmung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht der versicherten Person direkt zu. Werden zwei oder mehrere Kontoverträge abgeschlossen, so können die Versicherungsleistungen jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

§ 2 Welchen Geltungsbereich hat die Versicherung?

Der Geltungsbereich der einzelnen Versicherungssparten ist in den Vertragsdaten festgelegt.

§ 3 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz für die versicherte Person am Tag des Abschlusses eines gültigen Kreditkarten- bzw. Kontovertrages und endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkarten- bzw. Kontovertrages.

§ 4 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

1. Nicht versichert sind
 - a) Schäden durch Streik, Kernenergie, Pandemien, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - b) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie die aktive Teilnahme daran sind nicht versichert.
 - c) Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
 - d) mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden durch die Nutzung von ABC-Waffen oder ABC-Materialien.
2. Die versicherte Person verliert den Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn sie aus Anlass des Schadenfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn AWP dadurch kein Nachteil entsteht.
3. Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt.



§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
2. den Schaden innerhalb der in den jeweiligen Versicherungssparten genannten Frist der in den Vertragsdaten genannten Stelle anzuzeigen;
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen, AWP jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und es AWP zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen und gegebenenfalls die Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist. Kann AWP die Höhe und den Umfang der Leistungspflicht nicht feststellen, weil die versicherte Person die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erteilt und AWP auch nicht auf andere Weise eine Leistungsprüfung ermöglicht, so wird die Versicherungsleistung nicht fällig.

§ 6 Wann zahlt AWP die Entschädigung?

Hat AWP die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt. Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf Ihr PlusKonto oder BestKonto.

§ 7 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf AWP über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von AWP schriftlich zu bestätigen.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von AWP vor. AWP tritt in Vorleistung, sofern sie unter Vorlage von Original-Belegen zunächst in Anspruch genommen wird.

§ 8 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist AWP von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist AWP berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist AWP zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit

weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von AWP ursächlich ist.

3. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

§ 9 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

1. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
2. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

§ 10 Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig? Welches Recht findet Anwendung?

1. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
2. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Bargeldversicherung

(kurz: VB BS 14 AFF)

§ 1 Was ist Gegenstand der Versicherung und wann besteht Versicherungsschutz?

Für abgehobenes Bargeld besteht bis zur in den Vertragsdaten vereinbarten Höhe Versicherungsschutz, wenn dieses nach Abhebung durch Verlust, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder räuberische Erpressung abhandenkommt, sofern das Abhandenkommen des Bargelds zeitgleich mit dem Verlust einer in Deutschland ausgegebenen Kredit- und/oder sonstigen Zahlungskarte eintritt.

§ 2 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Für das Bargeld besteht nur dann Versicherungsschutz,
 - a) wenn es in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt wird und
 - b) wenn nachweislich ein Betrag in mindestens der abhanden gekommenen Höhe von der versicherten Person abgehoben wurde.
2. Kein Versicherungsschutz besteht
 - a) für Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen- oder Stehenlassen;



- b) wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
- c) wenn der Schaden nicht unverzüglich der nächst zuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen angezeigt wurde.
- d) wenn die Kredit- oder Zahlungskarte(n) nicht innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Verlustes gesperrt wurden.
- e) bei Aufbewahrung des Bargeldes im Auto

§ 3 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1. Die versicherte Person muss den Schaden innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Abhandenkommens bei der nächst zuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen anzeigen.
2. Die versicherte Person verpflichtet sich, das Abhandenkommen des Bargelds umgehend über die Notfall-Nummer des Service-Centers zu melden.
3. Die versicherte Person ist verpflichtet, folgende Unterlagen im Service-Center einzureichen:
 - a) eine Bescheinigung über die polizeiliche Meldung;
 - b) einen Beleg für die Abhebung des Bargelds (Kontoauszug);
 - c) einen Nachweis über die erfolgte Kartensperre.

Ergänzende Bestimmungen für alle Versicherungen

Beschwerdehinweis:

Unser Ziel ist es, erstklassige Leistungen zu bieten. Ebenso ist es uns wichtig, auf Ihre Anliegen einzugehen. Sollten Sie einmal mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden sein, teilen Sie uns dies bitte direkt mit.

Sie können uns Ihre Beschwerden zu Vertrags- oder Schadenfragen auf jedem Kommunikationsweg zukommen lassen. Telefonisch erreichen Sie uns unter +49.89.6 24 24-460, schriftlich per E-Mail an service-reise@allianz.com bzw. per Post an AWP P&C S.A., Beschwerdemanagement, Bahnhofstraße 16, D - 85609 Aschheim (bei München). Nähere Informationen zu unserem Beschwerdeprozess finden Sie unter www.allianz-reiseversicherung.de/beschwerde. An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

Darüber hinaus können Sie sich für Beschwerden aus allen Versicherungssparten an die zuständige Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D - 53117 Bonn, wenden (www.bafin.de).

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

Was ist in jedem Schadenfall zu tun?

Die versicherte Person hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest, Polizeiprotokoll) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege).

Woran sollten Sie denken, wenn Sie Bargeld abheben und dieses gestohlen wird oder verloren geht? (Bargeldversicherung)

Bei Verlust oder Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle. Lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.